



vertraulich

An alle  
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte  
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Stadtentwick-  
lung, Bau, Verkehr und Liegen-  
schaften

GZ: (GB 6) 61 00 39

Datum: 29. NOV. 2019

**Beschlusskontrolle zu V2877/19 (Sitzungsnummer: SR/066/2019)**  
Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden in den Stadtgrenzen vom 1. Januar 1999

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

- 1) „Der Stadtrat prüft die während der öffentlichen Auslegung und der erneuten öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplan-Entwurfs abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 3a und Anlage 3b der Vorlage ersichtlich. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass eine zweite erneute öffentliche Auslegung stattgefunden hat.
- 2) Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Flächennutzungsplan redaktionell geändert wurde, jedoch von einer erneuten öffentlichen Auslegung und auch von einer vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes abgesehen werden kann.
- 3) Der Stadtrat beschließt den Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden in den Stadtgrenzen vom 1. Januar 1999 in der Fassung vom 3. Dezember 2018 (Anlage 1 zur Vorlage) und billigt die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 3. Dezember 2018 (Anlage 2 zur Vorlage).“

Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 6. September 2019 den Genehmigungsantrag bei der Aufsichtsbehörde (Landesdirektion Sachsen) zusammen mit der Verfahrensakte eingereicht. Die Bearbeitungszeit seitens der Landesdirektion ist mit etwa sechs Monaten zu veranschlagen.

- 4) „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die im beiliegenden Begleitbeschluss (Anlage zur Beschlussausfertigung) aufgeführten Punkte Änderungsverfahren einzuleiten und die Flächen entsprechend im Flächennutzungsplan auszuweisen sowie für die zur Landeshauptstadt Dresden gehörenden Ortschaften entsprechende Ortsentwicklungskonzeptionen gemäß Begleitbeschluss in Auftrag zu geben.

Der Punkt 2 „Ortschaft Langebrück“ des Begleitbeschlusses wird wie folgt ergänzt:

**Die im Beschluss des Ortschaftsrates Langebrück vom 14. Mai 2019 (OSR/LB/060/2019) dargestellte Fläche zwischen neuem Wohngebiet „An der Heide“ südlich der Dresdner Straße bis Flurstück LB 873/1 ist als Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte, straßenbegleitend als gemischte Wohnfläche auszuweisen.“**

Dieser Beschlusspunkt umfasst in der Anlage (Begleitbeschluss) eine Vielzahl unterschiedlicher Arbeitsaufträge:

Die unter den Punkten 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 des Begleitbeschlusses beauftragten Ortsentwicklungskonzeptionen werden derzeit konzeptionell angearbeitet, um in den Monaten November und Dezember 2019 mit den örtlichen Verwaltungsstellen erste Abstimmungen über den Untersuchungsrahmen, inhaltliche Schwerpunkte und geeignete Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung zu erörtern. Im Anschluss daran werden Aufgabenstellungen und Ablaufpläne für die einzelnen Konzepte erarbeitet.

Die unter den Punkten 2, 9, 10, 11 und 12 beauftragten Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan können erst ab dem Wirksamwerden des derzeit im Genehmigungsverfahren befindlichen Flächennutzungsplanes bearbeitet werden; sie sind dafür vorgemerkt.

Die unter Punkt 6 von der Darstellung ausgenommenen („weiß dargestellten“) Flächen umfassen 19 einzelne Bereiche in der Ortschaft Schönfeld-Weißig. Die Planunterlagen (Hauptplan mit Begründung) einschließlich der Abwägungsvorschläge (Anlage 3 zur Beschlussvorlage) waren bereits zum Termin der Beschlussfassung entsprechend vorbereitet und ausgereicht worden, so dass dieser Auftrag mit Beschlussfassung erledigt war.

**5) „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die abweichenden Darstellungen im Landschaftsplan (Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept) unverzüglich anpassen zu lassen bzw. in Übereinstimmung zu bringen.“**

Zu diesem Punkt sieht der Geschäftsbereich Umwelt und Kommunalwirtschaft keine fachliche Notwendigkeit, den Landschaftsplan (LP) anzupassen. Dazu wird erläuternd ausgeführt:

Der LP stellt als Fachplan die Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft dar.

Eine Anpassung des Planungsteiles des LP an städtebauliche Ziele erfolgt deshalb, wie in Kap. 1.3 „Aufgaben und Zielstellung des Landschaftsplans“ und Kap. 7.2.10 „Neues Baugebiet / neue Verkehrsfläche (nachrichtliche Übernahme der verbindlichen Bauleitplanung)“ erläutert, nur auf der Grundlage eines wirksamen Baurechtes (Bauleitplan, Planfeststellung, Innenbereich).

Hintergrund ist auch die Rolle des LP als Maßstab für die Umweltprüfung und für die Bewertung geplanter Eingriffe.

Mit Beschluss des Stadtrates am 6. Juni 2019 ist der neue Flächennutzungsplan (FNP) als Grundlage der städtebaulichen Entwicklung der Stadt verwaltungsintern verbindlich. Das betrifft auch die Flächen, auf denen die Darstellungen des FNP von den Zielen des LP abweichen, weil die Belange des LP zugunsten anderer Belange abgewogen wurden. In diesen Fällen kann eine Flächenentwicklung gemäß FNP nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass der LP entgegenstehe.

Der Landschaftsplan ist nach § 9 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz fortzuschreiben, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder

zu erwarten sind. Das betrifft u. a. wirksames bzw. umgesetztes Baurecht im maßgeblichen Umfang.

Dazu gehört nicht die Änderung bzw. Fortschreibung von Teilen des Flächennutzungsplanes, entsprechend des o. g. Beschlusses. Vielmehr hat der LP dabei die Funktion des Maßstabs für die Prüfung der Umweltverträglichkeit dieser Planungen.

Eine Fortschreibung des LP umfasst gemäß der Planungshierarchie des LP dann zunächst die Aktualisierung der schutzgutbezogenen Zielkonzepte (Fachleitbilder) und darauf aufbauend des integrierten Leitbildes (strategisches Leitbild „Dresden - die kompakte Stadt im ökologischen Netz“). Daraus leiten sich die Maßnahmen und Handlungsanforderungen für den kurz- bis mittelfristigen Planungshorizont ab, welche im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept dargestellt und beschrieben werden.

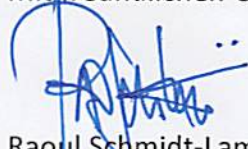
- 6) „Beschlussbegleitend zum Flächennutzungsplan wird der Oberbürgermeister beauftragt,
- a) für die Gemarkung Niedersedlitz, Flurstücke 160/40 und 160/2 eine Entwicklungsperspektive hinsichtlich einer Nutzung durchgrüntes Wohnen mit geringer Wohndichte sowie nichtstörendem Gewerbe Reitanlage/Pferdehof aufzuzeigen.
  - b) für das Flurstück 118, Gemarkung Helfenberg eine Perspektive für die Errichtung eines vom Grundstückseigentümer selbstgenutzten Hauses zu entwickeln.
  - c) für das Flurstück 132, Gemarkung Reitzendorf zumindest in Teilen eine Perspektive für die Errichtung eines oder mehrerer Wohnhäuser zu entwickeln.“

Die Arbeitsaufträge des Beschlusspunktes betreffen einzelne Flächen, für die schon seit längerer Zeit Bestrebungen zu ihrer baulichen Entwicklung laufen. Dabei handelt es sich nicht lediglich um Aktivitäten im Bereich der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan), sondern vor allem im Bereich der verbindlichen Bauleitplanung sowie der städtebaulichen Beurteilung von Einzelvorhaben bzw. informellen Nutzungsanfragen. Die - auch innerhalb der genannten Einzelflächen - sehr unterschiedlichen Sach- und Verfahrensstände werden derzeit aufbereitet, um als Ausgangspunkt für die Benennung der in Frage kommenden Entwicklungsmöglichkeiten zu dienen.

Hinweis: Die unter Beschlusspunkt 6 c aufgeführte Fläche ist zugleich Gegenstand des laufenden Schlichtungsverfahrens über die Eingemeindungsvereinbarung mit Schönfeld-Weißig (vgl. Ausführungen zu Beschlusspunkt 4).

Nächste Beschlusskontrolle: 30. Juni 2020

Mit freundlichen Grüßen



Raoul Schmidt-Lamontain  
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau,  
Verkehr und Liegenschaften

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister